

Erklärung zur Unternehmensführung / Corporate Governance Bericht zum Geschäftsjahr 2014

Die Erklärung zur Unternehmensführung beinhaltet gemäß § 289a HGB die Entsprechenserklärung, Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, soweit sie über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, und die Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Corporate Governance Bericht enthält die im Deutschen Corporate Governance Kodex vorgesehenen Bestandteile. Unternehmensführung und Corporate Governance sind aus Sicht der EUWAX Aktiengesellschaft eng miteinander verbunden. Zur besseren Lesbarkeit und Information und um unnötige aus inhaltlichen Überschneidungen dieser Berichtsbestandteile resultierende Wiederholungen und Verweise innerhalb dieser Erklärung möglichst zu vermeiden, werden die genannten Themen im Folgenden zusammenhängend dargestellt.

Corporate Governance Bericht

Corporate Governance als verantwortungsbewusste, auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung und -kontrolle hat in der EUWAX Aktiengesellschaft als Unternehmen am Börsenplatz Stuttgart traditionell einen sehr hohen Stellenwert. Wesentliche Elemente guter Corporate Governance sind nach dem Verständnis der EUWAX Aktiengesellschaft insbesondere Achtung und Schutz der Aktionärsrechte, eine effiziente Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat und die Transparenz der Entscheidungs- und Kontrollmechanismen.

Seit 2002 wird jährlich, zuletzt im Februar 2015, die Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben und den Aktionären durch Veröffentlichung im Internet dauerhaft zugänglich gemacht. Nicht mehr aktuelle Erklärungen bleiben fünf Jahre lang zugänglich. Die aktuelle Entsprechenserklärung ist auch in diesem Bericht im Wortlaut enthalten.

Die aktuelle Entsprechenserklärung im Wortlaut:

„Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der EUWAX Aktiengesellschaft nach § 161 AktG zur Beachtung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

Die EUWAX Aktiengesellschaft als börsennotierte Gesellschaft ist gemäß § 161 Abs. 1 S. 1 AktG jährlich verpflichtet zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex wurde im Laufe des Berichtszeitraums geändert. Am 30.09.2014 wurde die aktuell geltende Fassung bekanntgemacht. Die Gesellschaft folgte in der Vergangenheit den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nach Maßgabe der abgegebenen Entsprechenserklärungen.

Für die Corporate Governance Praxis der Gesellschaft seit Februar 2014 bezieht sich diese Entsprechenserklärung auf die Fassung vom 24.06.2014, die am 30.09.2014 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wurde und wird bis auf die folgenden Punkte entsprochen:

Diversity – Führungsfunktionen im Unternehmen (4.1.5)

Die Empfehlung lautet, dass der Vorstand bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben soll.

Der Vorstand hatte bisher keine Quote vorgesehen, sondern strebte an, diese Empfehlung im Rahmen von Nachfolgeregelungen bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen angemessen zu berücksichtigen. Eine Quote war aus Sicht des Vorstands dabei nicht zielführend. Vielmehr kam und kommt es darauf an, aus der Vielfalt unterschiedlicher Talente, Erfahrungen und Kenntnisse innerhalb und außerhalb des Unternehmens eine für den Erfolg des Unternehmens wichtige Mischung an Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen sollen, zu finden.

Das Bundeskabinett hat im Dezember 2014 den Entwurf eines Gesetzes zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst beschlossen. Es sieht u.a. die Pflicht von börsennotierten Gesellschaften vor, Zielgrößen für die Erhöhung des Frauenanteils in den beiden Ebenen unterhalb des Vorstands und Fristen zu deren Erreichen festzulegen. Sollte diese gesetzliche Regelung in Kraft treten, wird der Vorstand sie umsetzen.

Vorstandsvergütung, Vergütungsbestandteile sowie Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt (4.2.2 und 4.2.3)

Die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft üben ihr Amt im Wege eines Konzernmandats aus. Alle Vorstandsmitglieder sind Teil der Geschäftsleitung der Muttergesellschaft Boerse Stuttgart Holding GmbH und erhalten von dieser eine angemessene Vergütung. Diese Vergütung umfasst auch das Ausüben von Konzernmandaten in Tochtergesellschaften, wie hier der EUWAX Aktiengesellschaft. Das heißt, sie erhalten keine gesonderte Vergütung oder Versorgungszusagen für die Tätigkeit als Vorstandsmitglied der Gesellschaft. Daher wird den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in den Punkten 4.2.2 und 4.2.3 nicht entsprochen. Gesetzliche Vorgaben, wie etwa aus dem Kreditwesengesetz und nachgelagerten Verordnungen, werden eingehalten.

Vergütungsbericht (4.2.5)

Von der für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2013 beginnen, geltenden Empfehlung zu den Inhalten des Vergütungsberichts wird abgewichen. Wie bisher werden im Vergütungsbericht die Grundzüge dargestellt. Da jedoch wie bereits erwähnt die EUWAX-Vorstandsmitglieder im Wege eines Konzernmandats tätig sind und keine gesonderte Vergütung für ihre Vorstandstätigkeit erhalten, kann sich die Darstellung nicht detailliert auf konkrete Zahlen beziehen und auch nicht sinnvoll in einer Mustertabelle erfolgen.

Von der (gesetzlichen) Pflicht zur individuellen Offenlegung der Vorstandsvergütungen wurde die Gesellschaft durch die Hauptversammlung am 05.07.2011 bis einschließlich 31.12.2015 entbunden.

Diversity – Zusammensetzung des Vorstands (5.1.2)

Die Empfehlung lautet, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben soll.

Der Aufsichtsrat hatte keine explizite Quote eingeführt, sondern strebte an, diese Empfehlung im Rahmen von Nachfolgeregelungen angemessen zu berücksichtigen. Hintergrund ist, dass eine Quote bei einem Gremium, das aus zwei oder drei Personen besteht, nicht als angemessenes Mittel angesehen wird, um eine Förderung von Vielfalt zu erreichen. Der Aufsichtsrat sieht weiterhin als wichtigstes Entscheidungskriterium die persönliche und fachliche Qualifikation der zur Verfügung stehenden Personen unabhängig von der Geschlechtszugehörigkeit. Das oben genannte Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen sieht u.a. die Pflicht von börsennotierten Gesellschaften vor, Zielgrößen für die Erhöhung des Frauenanteils in Vorstand und Aufsichtsrat sowie Fristen zu deren Erreichen festzulegen. Sollte diese gesetzliche Regelung in Kraft treten, wird der Aufsichtsrat sie umsetzen.

Bildung eines Nominierungsausschusses im Aufsichtsrat (5.3.3)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat aufgrund seiner Geschäftsordnung grundsätzlich die Möglichkeit, Ausschüsse zu bilden. In der Diskussion über die Notwendigkeit der Bildung eines Nominierungsausschusses in einem Gremium, das sechs Mitglieder umfasst, besteht Einvernehmen im Aufsichtsrat, derzeit darauf zu verzichten, da ein Nominierungsausschuss nicht zu einer Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit führen würde.

Benennung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (5.4.1)

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Die Gesellschaft unterliegt als Finanzdienstleistungsinstitut bei der Besetzung des Aufsichtsrats darüber hinaus den Anforderungen des Kreditwesengesetzes und den konkretisierenden aufsichtsrechtlichen Regelungen. Dadurch bestehen aktuell bereits recht detaillierte Vorgaben zur Besetzung des Gremiums, die die Auswahl geeigneter und verfügbarer Kandidaten umfassend regeln. Bei Inkrafttreten des oben genannten Gesetzes (siehe Punkt 5.1.2) werden weitere gesetzliche Regelungen umzusetzen sein.

Der Aufsichtsrat hat deshalb keine über die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften hinaus gehenden Ziele für seine Zusammensetzung festgelegt, um den Kreis potenzieller Aufsichtsratsmitglieder nicht weiter einzuschränken. Dementsprechend werden Zielsetzung des Aufsichtsrats und Stand der Umsetzung nicht im Corporate Governance Bericht veröffentlicht.

Individualisierte Offenlegung der Aufsichtsratsvergütung (5.4.6)

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in der Satzung geregelt und wird im Anhang des Jahresabschlusses aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen. Auf eine Individualisierung der Aufsichtsratsvergütung wird verzichtet, da sich dadurch keine kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen ergeben.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben einer festen jährlichen Vergütung keine variable Vergütung, die an die Höhe der von der Hauptversammlung beschlossenen Gewinnanteile

le anknüpft. Hintergrund dafür ist der bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Boerse Stuttgart Holding GmbH und die darin vorgesehene feste Ausgleichszahlung („Garantiedividende“). An die Stelle der früheren von den beschlossenen Gewinnanteilen abhängigen variablen Vergütung, die entfallen ist, tritt nunmehr ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Aufsichtsrats- bzw. Ausschusssitzungen. Erfolgsorientierte Vergütungsbestandteile sind nicht mehr vorgesehen.

Die von der Gesellschaft an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, werden individualisiert angegeben.

Rechnungslegung (7.1.2)

Der Empfehlung wird überwiegend entsprochen. Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte werden vom Vorstand nicht immer vor der Veröffentlichung ausführlich mit dem Aufsichtsrat erörtert. Durch die regelmäßige Berichterstattung des Vorstands ist der Aufsichtsrat aber kontinuierlich informiert. Außerdem finden regelmäßig Gespräche zu Fragen der Rechnungslegung mit dem Prüfungsausschuss statt, der aus drei Mitgliedern des Aufsichtsrats besteht. Der Vorstand erstellt unterjährige Finanzberichte in eigener Verantwortung, stellt sie dem Aufsichtsrat zur Verfügung, gibt ihm die Gelegenheit zur Erörterung und erläutert sie in der nächstfolgenden Aufsichtsratssitzung. Diese Vorgehensweise wird von der Gesellschaft für die Halbjahres- und etwaigen Quartalsfinanzberichte als sachgerecht angesehen.

Stuttgart, im Februar 2015

Vorstand und Aufsichtsrat der EUWAX Aktiengesellschaft“

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise des Prüfungsausschusses

Die EUWAX Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit den gesetzlich vorgesehenen Organen Vorstand und Aufsichtsrat, die beide mit jeweils eigenständigen Kompetenzen ausgestattet sind. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten im Interesse des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen. Seit Beginn des Geschäftsjahres 2011 unterstützt der Prüfungsausschuss die Arbeit des Aufsichtsrats.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr gab es im Vorstand der EUWAX Aktiengesellschaft keine personellen Veränderungen. Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sind die Herren Christoph Lammersdorf (Vorsitzender) und Ralph Danielski. Deren individuelle Zuständigkeiten sind in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Der Gesamtvorstand handelt nach Maßgabe der geltenden Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und zulässigen Weisungen der herrschenden Gesellschaft.

Der Vorstand der EUWAX Aktiengesellschaft hat sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung durch einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Leitung durch die Boerse Stuttgart Holding GmbH unterstellt und leitet das Unternehmen im Rahmen der Weisungen der Holding. Im Rahmen der Leitung durch die Holding entwickelt der Vorstand die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.

Die EUWAX Aktiengesellschaft steht als Finanzdienstleistungsinstitut unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über die Einhaltung der damit verbundenen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Diese Eigenverantwortlichkeit wird durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nicht berührt. Die herrschende Gesellschaft enthält sich aller Weisungen, deren Befolgung dazu führen würde, dass die

Gesellschaft oder ihre Organe gegen die ihnen durch das Kreditwesengesetz auferlegten Pflichten verstoßen.

Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling in der EUWAX Aktiengesellschaft und informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements.

Der Aufsichtsrat prüft, berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er ist in alle Fragen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Für wichtige Maßnahmen beinhaltet die Geschäftsordnung für den Vorstand Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats. Der Vorstand nimmt auf Einladung des Aufsichtsrats an dessen Sitzungen teil. In den Aufsichtsratssitzungen berichtet der Vorstand zu den von ihm eingebrachten Beschlussvorlagen und beantwortet die Fragen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder. Darüber hinaus findet ein regelmäßiger und intensiver Informationsaustausch zwischen Vorstand und Aufsichtsrat statt. Außerdem erhält der Aufsichtsrat regelmäßig Berichte des Vorstands über wichtige Geschäftsereignisse, die Geschäfts- und Ertragslage und Rentabilität sowie den Risikobericht. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr. Er vereinbart regelmäßige Gesprächstermine mit dem Vorsitzenden des Vorstands, die in der Regel monatlich stattfinden.

Eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat im Regelfall nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören und dass Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

Dem Aufsichtsrat gehören sechs Mitglieder an, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Hauptversammlung ist dabei nicht an Wahlvorschläge gebunden. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind unabhängig und verfügen über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und langjährige Erfahrung. Die Aufsichtsratsarbeit wurde bis zum Ende des Geschäftsjahres 2010 im Gremium erledigt. Mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2011 hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft einen Prüfungsausschuss eingerichtet, der seither die Arbeit im Gesamtgremium effektiv unterstützt. Von der Einrichtung weiterer Ausschüsse, wie etwa eines Risiko-, Nominierungs- oder Vergütungskontrollausschusses, hat der Aufsichtsrat abgesehen.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die regelmäßig überprüft und angepasst wird. Zuletzt wurde die Geschäftsordnung Ende 2013 mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2014 an die neuen Regelungen des Kreditwesengesetzes zur Aufsichtsrats- und Prüfungsausschussarbeit angepasst.

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern des Aufsichtsrats der EUWAX Aktiengesellschaft zusammen. Dies waren im Geschäftsjahr 2014 die Herren Dr. Michael Völter (unabhängiger Finanzexperte und Vorsitzender des Prüfungsausschusses), Dr. Manfred Pumbo und Dr. Christian Holzherr. Der Prüfungsausschuss wird durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr einberufen. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Grundes die Einberufung des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses richten sich nach den Vorgaben des Kreditwesengesetzes, des Aktiengesetzes, des deutschen Corporate Governance Kodex und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der EUWAX Aktiengesellschaft. Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements, des internen Revisionsystems, der Compliance, der Finanzberichterstattung des Unternehmens sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen.

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft üben ihr Amt im Wege eines Konzernmandats aus. Alle Vorstandsmitglieder sind Teil der Geschäftsleitung der Muttergesellschaft Boerse Stuttgart Holding GmbH und erhalten von dieser eine angemessene Vergütung. Diese Vergütung umfasst auch das Ausüben von Konzernmandaten in Tochtergesellschaften, wie hier der EUWAX Aktiengesellschaft. Das heißt, sie erhalten von der EUWAX Aktiengesellschaft keine gesonderte Vergütung für die Tätigkeit als Vorstandsmitglied der Gesellschaft, infolgedessen werden die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder der EUWAX Aktiengesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss der EUWAX Aktiengesellschaft bzw. im Lagebericht nicht dargestellt. Die Grundzüge des Vergütungssystems der Vorstandsmitglieder sind im Lagebericht sowie im Vergütungsbericht der Gesellschaft beschrieben. Von der Pflicht zur individuellen Offenlegung der Vorstandsvergütungen für das Geschäftsjahr 2014 wurde die EUWAX Aktiengesellschaft durch Beschluss der Hauptversammlung mit der gesetzlich notwendigen Dreiviertelmehrheit befreit.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der EUWAX Aktiengesellschaft ist in der Satzung festgelegt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten demnach eine feste Vergütung und eine Vergütung für die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen. Die Höhe der Aufsichtsratsvergütung ist im Anhang zum Jahresabschluss der EUWAX Aktiengesellschaft bzw. im Lagebericht dargestellt.

Aktionsoptionsprogramme gab es auch im Geschäftsjahr 2014 nicht.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Mitbestimmungs- und Kontrollrechte in der jährlich stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Jeder Aktionär der EUWAX Aktiengesellschaft ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort das Wort zu Gegenständen der Tagesordnung zu ergreifen und sachbezogene Fragen und Anträge zu stellen.

Die Hauptversammlung beschließt über alle durch das Gesetz bestimmten Angelegenheiten mit verbindlicher Wirkung für alle Aktionäre und die Gesellschaft. Bei der EUWAX Aktiengesellschaft ist im Interesse der Gleichbehandlung der Aktionäre das „one-share-one-vote“-Prinzip vollständig umgesetzt: jede Aktie gewährt eine Stimme.

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht über einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder einen Stimmrechtsvertreter wahrnehmen. Dabei unterstützt die Gesellschaft ihre Aktionäre, indem sie einen Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts bestellt.

Transparenz

Im Interesse der umfassenden Transparenz werden die für die Hauptversammlung erforderlichen Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts nicht nur ausgelegt und den Aktionären auf Wunsch übermittelt, sondern auch auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Damit erhalten alle interessierten Aktionäre unkomplizierten Zugang zu den gewünschten Unternehmensinformationen.

Erwerb oder Veräußerung von Aktien der EUWAX Aktiengesellschaft oder von sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft oder sonstige Personen mit Führungsaufgaben, die regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen der Gesellschaft haben und zu wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen befugt

sind, sowie durch bestimmte mit ihnen in einer engen Beziehung stehende Personen werden von diesen unverzüglich der Gesellschaft mitgeteilt. Mitteilungspflichtig sind Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte über EUR 5.000,- im Kalenderjahr. Die Gesellschaft veröffentlicht die Mitteilung unverzüglich im Internet (www.euwax-ag.de). Soweit die einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder Aktien der EUWAX Aktiengesellschaft halten, ist dies inklusive deren Anzahl und dem Anteil am Grundkapital auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Die geplanten Termine der wesentlichen wiederkehrenden Ereignisse und Veröffentlichungen – wie bspw. die ordentliche Hauptversammlung, Geschäftsbericht und Zwischenberichte – werden in einem Finanzkalender auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Compliance

Compliance bedeutet „Rechtsbefolgung“ im weitesten Sinne. Die EUWAX Aktiengesellschaft ist in einem hochregulierten Umfeld tätig und hat daher ein Compliance-System etabliert, welches die zuverlässige Erkennung und Einhaltung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Anforderungen unterstützt. Im Fokus stehen hierbei die für die Gesellschaft wesentlichen Anforderungen, welche sich aus der Geschäftstätigkeit der EUWAX Aktiengesellschaft ergeben. Hierzu zählen beispielsweise die Kapitalmarktgesetzgebung, Daten- und Verbraucherschutzbestimmungen, sowie die Regelungen zur finanzdienstleisterspezifischen Solvenzaufsicht. Ebenso relevant sind Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sowie Anforderungen an eine Betrugsprävention.

Die EUWAX Aktiengesellschaft hat Compliance-Regelungen zum Schutz von Kunden und Dritten, sowie der Gesellschaft und ihrer Mitarbeiter aufgestellt, zu deren Einhaltung sich die Unternehmensleitung und alle Mitarbeiter verpflichten. Innerhalb der EUWAX Aktiengesellschaft finden Compliance-Schulungen statt und die Einhaltung der Compliance-Vorschriften wird von der dafür eingerichteten Compliance-Stelle überwacht sowie regelmäßig von der Internen Revision überprüft. Darüber hinaus wurde ein Hinweisgebersystem implementiert, das allen Mitarbeitern ermöglicht, Compliance-Verstöße anonymisiert zu melden. Eingehende Hinweise werden analysiert und erforderliche Maßnahmen eingeleitet.

Risikomanagement

Um unternehmerische Chancen nutzen und Ziele erreichen zu können, ist das Eingehen von Risiken unvermeidlich. Der verantwortungsbewusste Umgang mit geschäftlichen Risiken gehört zu den Grundsätzen guter Corporate Governance. Es ist sicherzustellen, dass die Risiken rechtzeitig erkannt, korrekt bewertet und sinnvoll gesteuert werden. Um dies zu gewährleisten, hat die EUWAX Aktiengesellschaft umfangreiche Regelungen zur Identifikation, Bewertung und Steuerung der Risiken getroffen, die auch einer kritischen Prüfung durch den Abschlussprüfer unterliegen. Einzelheiten zum Risikomanagement sind im Risikobericht als Bestandteil des Lageberichts dargestellt. Im Risikobericht sind auch die durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) geforderten Angaben zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystem enthalten.

EUWAX Aktiengesellschaft

Der Vorstand



Ralph Danielski
Sprecher des Vorstandes



Dr. Christoph Boschan

Für den Aufsichtsrat



Dr. Michael Völter
Vorsitzender